

## Festlegungen zur Direktversicherung

Anlage zum Direktversicherungsantrag (Tarif \_\_\_\_\_) vom \_\_\_\_\_

Bitte füllen Sie das Formular sorgfältig und vollständig aus.

A. Datum der Versorgungszusage, sofern abweichend vom Versicherungsbeginn: \_\_\_\_\_

### B. Zusageform

- Beitragsorientierte Leistungszusage       Beitragszusage mit Mindestleistung

### C. Bezugsrecht und Finanzierungsform (Bitte immer angeben!)

- Arbeitgeberfinanzierte Direktversicherung  
 Aufgeschoben unwiderrufliches Bezugsrecht
- oder
- Sofortiges unwiderrufliches Bezugsrecht

Bezugsberechtigter im Erlebensfall ist die versicherte Person. Dieses Bezugsrecht wird unwiderruflich, sobald die Anwartschaft auf Versorgungsleistungen unverfallbar geworden ist. Die Anwartschaft ist unverfallbar, sobald die versicherte Person die Fristen (Lebensalter und Zusagedauer) des § 1b Abs. 1 Satz 1 BetrAVG (in der jeweils geltenden Fassung) – derzeit Vollendung des Vollendung des 21. Lebensjahrs und mindestens 3 Jahre Zusagedauer – erfüllt hat. Das Bezugsrecht bezieht sich auch auf die Überschussanteile. Sofern und soweit die Anwartschaft bei Ausscheiden verfallbar ist, stehen die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag dem Versicherungsnehmer zu. Die Abtretung oder Beileihung des unwiderruflichen Bezugsrechts ist ausgeschlossen. Bei Tod versicherten Person wird eine eventuelle Todesfall-Leistung an die in Buchstabe C genannten Personen in der dort genannten Rangfolge ausgezahlt.

Unwiderruflich bezugsberechtigt im Erlebensfall ist die versicherte Person. Das Bezugsrecht bezieht sich auch auf die Überschussanteile. Die Abtretung oder Beileihung des unwiderruflichen Bezugsrechts ist ausgeschlossen. Bei Tod versicherten Person wird eine eventuelle Todesfall-Leistung an die in Buchstabe C genannten Personen in der dort genannten Rangfolge ausgezahlt.

- Arbeitnehmerfinanzierte Direktversicherung (Entgeltumwandlung) bzw. mischfinanzierte Direktversicherung (Entgeltumwandlung mit Arbeitgeber-Zuschuss)  
**Sofortiges unwiderrufliches Bezugsrecht**

Unwiderruflich bezugsberechtigt im Erlebensfall ist die versicherte Person. Das Bezugsrecht bezieht sich auch auf die Überschussanteile. Die Abtretung oder Beileihung des unwiderruflichen Bezugsrechts ist ausgeschlossen.

Bei Tod versicherten Person wird eine eventuelle Todesfall-Leistung an die in Buchstabe C genannten Personen in der dort genannten Rangfolge ausgezahlt.

### D. Zahlungsverfügung für Todesfall-Leistung (Beitragsrückgewähr, Rentengarantie/Kapitalrückgewähr)

Begünstigt für eine Todesfall-Leistung sind in folgender Rangfolge:

- (1) der Ehegatte, mit dem die versicherte Person zum Zeitpunkt ihres Todes verheiratet war oder der Partner, mit dem die versicherte Person zum Zeitpunkt ihres Todes in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) lebte;
- (2) der Lebensgefährte der versicherten Person, wenn zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person eine gemeinsame Haushaltsführung bestand.

Lebensgefährte der versicherten Person ist:

Name, Vorname.....

Geburtsdatum.....

Soll ein anderer als der hier benannte Lebensgefährte die Todesfall-Leistung erhalten, ist dies dem Versicherungsnehmer/Arbeitgeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (3) die nach § 32 Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 5 EStG zu berücksichtigenden Kinder der versicherten Person im steuerlichen Sinne, sofern die dort genannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Todes erfüllt waren.

Ein im Rang vorhergehender Hinterbliebener schließt die nachfolgenden Hinterbliebenen aus. Dieser Ausschluss gilt – außer im Falle von Leistungen aus der Rentengarantie – auf Dauer.

Ist ein Hinterbliebener gemäß Ziffern (1) bis (3) nicht vorhanden, wird die Todesfall-Leistung – höchstens jedoch in Höhe von 8.000 Euro – als Sterbegeld an die Erben der versicherten Person ausgezahlt.

### E. Versicherungsförmige Lösung bei beitragsorientierter Leistungszusage

Hat der Versicherungsnehmer als Arbeitgeber von der Möglichkeit des § 2 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG – sog. versicherungsförmige Lösung – Gebrauch gemacht, verpflichtet er sich, innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens des Mitarbeiters die Continentale Lebensversicherung AG hierüber zu informieren.

Zudem wird der Versicherungsnehmer innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens der versicherten Person eine eventuelle Abtretung

der Versicherung – sofern eine solche überhaupt rechtlich möglich war – rückgängig machen und etwaige Beitragsrückstände ausgleichen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BetrAVG).

Die ausgeschiedene versicherte Person hat das Recht zur Fortsetzung der Versicherung mit eigenen Beiträgen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BetrAVG).

### F. Auskunftsrecht

Die versicherte Person kann nach § 4a BetrAVG Auskünfte, insbesondere in Bezug auf den Erwerb, die Entwicklung, die Unverfallbarkeit und den Übertragungswert der Versorgungsanwartschaft, verlangen.

Datum  
 \_\_\_\_\_

Unterschrift des Antragsteller/Versicherungsnehmer  
 \_\_\_\_\_

Unterschrift der zu versichernde Person  
 \_\_\_\_\_